

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00032 vom 21. März 2014**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-03-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2013.00032](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2013.00032)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00032 du 21 mars 2014

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00032 del 21 marzo 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

X.\_\_\_\_, geboren 1969, war vom 1. Februar 2004 bis zu seinem Austritt am 31. Dezember 2010 bei der Gemeinschaftsstiftung der Y.\_\_\_\_ AG (nachfolgend: Gemeinschaftsstiftung) berufsvorsorgeversichert (Urk. 2/2). In ihrer Abrechnung vom 18. Januar 2011 (Urk. 2/2) errechnete die Gemeinschaftsstiftung eine zu überweisende Austrittsleistung von Fr. 186'874.65 (inklusive Verzugszins).

Nachdem sich zwischen dem Versicherten und der Gemeinschaftsstiftung eine Kontroverse über den für die Verzinsung des Sparguthabens im Jahr 2010 anzuwendenden Zinssatz entwickelt hatte (vgl. dazu Urk. 1 S. 3 f. und Urk. 2/4), teilte ihm die Gemeinschaftsstiftung mit Schreiben vom 4. März 2010 (Urk. 2/5) mit, dass sie sein Guthaben im Jahr 2010 – wie bei allen anderen Versicherten, die im Jahr 2010 ausgetreten seien, mit 2 % (BVG-Mindestzins) verzinst habe. Bei den Sparguthaben der per 31. Dezember 2010 aktiven Versicherten sei hingegen ein höherer Zinssatz zur Anwendung gekommen.

Der Versicherte war mit dieser unterschiedlichen Verzinsung der Sparguthaben nicht einverstanden. Die Gemeinschaftsstiftung hielt an ihrer Auffassung fest (vgl. dazu Urk. 2/6-9).

### **E. 2**

.4

Ziff. 6 des Vorsorgereglements der Beklagten (Urk. 8/1; gültig ab 1. Januar 2010) lautet folgendermassen:

### **E. 6**

.

Nach § 34 Abs. 1 des GSVGer hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer). Der Kläger obsiegt vorliegend praktisch zur Gänze; lediglich hinsichtlich der Höhe der geforderten Verzugszinsen dringt er nicht vollumfänglich durch. Dies hat – ebenso wie die replizierende Reduktion der Klageforderung – keinen Einfluss auf die Höhe der zuzusprechenden Prozessentschädigung. Zum einen betrifft die Höhe der Verzugszinsen einen absoluten Nebenpunkt, weshalb es sich nicht rechtfertigt, deshalb die Prozessentschädigung zu kürzen. Zum anderen erfolgte die Reduktion der Klageforderung erst im Laufe des vorliegenden Verfahrens, weil die Beklagte dem Kläger vorher keine Auskunft über den zur Anwendung kommenden Zinssatz

gegeben hatte.

Die Beklagte ist demzufolge zu verpflichten, dem Kläger eine angemessene Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 1'400. (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Die Einzelrichterin verfügt:

Von der replicando erfolgten Reduktion der Klageforderung wird Vormerk genommen und die Klage insoweit als durch Rückzug erledigt abgeschrieben. Die Einzelrichterin erkennt:

- 1.

In Gutheissung der reduzierten Klage wird die Beklagte verpflichtet, die dem Kläger zustehende Austrittsleistung um Fr. 2'139.30 zu erhöhen, zuzüglich Zins im Sinne der Erwägungen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Prozessentschädigung von Fr. 1'400. (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt René Schuhmacher - O. \_\_\_ - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 5. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Der Gerichtsschreiber Daubenmeyer Stocker

### **E. 6.1**

Für jede versicherte Person wird ein individuelles Sparkonto geführt, aus welchem das Sparguthaben ersichtlich ist. Das Sparguthaben besteht aus a.

den jährlichen Spargutschriften [...] samt Zinsen und b.

den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen seit Eingang und c.

den freiwilligen Einlagen der versicherten Person oder des Arbeitgeberers samt Zinsen seit Eingang und d.

den Leistungen des geschiedenen Ehegatten samt Zinsen seit Eingang [...]

### **E. 6.4**

Den Zinssatz für die Verzinsung des Sparguthabens setzt die Vorsorgekommission jährlich unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten des Vorsorgewerks fest. Er entspricht mindestens dem vom Bundesrat festgesetzten Satz [...]. Der Deckungsgrad gemäss BVV 2 nach Bildung der Rückstellungen und Ausschüttungen darf 100 % nicht

unterschreiten.

Die Verzinsung des Sparguthabens erfolgt auf dem jeweiligen Stand am Ende des Vorjahres, diejenige der eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und freiwilligen Einlagen erfolgt pro rata.

Bei unterjährigem Austritt oder im Vorsorgefall erfolgt die Verzinsung des Sparguthabens pro rata. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesrat festgesetzten Mindestzinssatz gemäss BVV 2 [...]. 3.3.1

Der Kläger liess zur Begründung seiner Klage im Wesentlichen ausführen, dass es sich bei der von ihm geltend gemachten Forderung um eine Zinsdifferenzforderung handle. Die Beklagte habe sein Sparguthaben im Jahr 2010 lediglich mit 2 % verzinst, während bei den übrigen Versicherten ein Zinssatz von 3,25 % (in der Klagebegründung noch 3,75 %) zur Anwendung gekommen sei. Die Minderverzinsung des Alterskapitals des Klägers sei willkürlich; sie widerspreche sowohl dem Reglement der Beklagten als auch dem Gesetz.

Der Kläger habe der Beklagten bis und mit 31. Dezember 2010 angehört; er sei nicht unterjährig ausgetreten. Er sei vielmehr während des gesamten Jahres 2010 bei der Beklagten versichert gewesen; somit stehe ihm derselbe Zins zu wie den übrigen Versicherten. Indem die Beklagte ihm nur einen tieferen Zins gutgeschrieben habe, habe sie das Gleichheitsgebot verletzt (Urk. 1 und 11). 3.2

Demgegenüber stellte sich die Beklagte im Wesentlichen auf den Standpunkt, dass die Verzinsung für das Jahr 2010 nach Ziff. 6.4 des Reglements richte. Danach entspreche der Zinssatz bei unterjährigem Austritt dem vom Bundesrat festgelegten Mindestzinssatz, der 2010 2 % betragen habe. Die Verzinsung habe demgegenüber 3,25 % betragen, wenn die versicherte Person am 1. Januar 2011 den Status einer aktiv versicherten Person gehabt habe. Austritte per 31. Dezember würden stets als unterjährig behandelt. Die Verwendung von zwei verschiedenen Zinssätzen sei gängige Praxis. Das Gleichbehandlungsgebot sei hier aus Gründen der finanziellen Steuerung der Vorsorgeeinrichtung und der zeitnahen Zuweisung des Vermögensertrags einzuschränken. Das sei aus verwaltungstechnischen Gründen eine unabdingbare Notwendigkeit. Entspreche man der Forderung des Klägers, so entstünde eine Ungleichbehandlung mit Personen, bei denen der Austritt oder der Vorsorgefall beispielsweise am 30. November 2010 oder vorher erfolgt sei (Urk. 7 und 14). 3.3

Strittig und zu prüfen ist, ob der Kläger Anspruch darauf hat, dass die Beklagte sein Alterskapital im Jahr 2010 zu 3,25 % (anstatt zu lediglich 2 %) verzinst, beziehungsweise ob die Beklagte zu verpflichten ist, die Austrittsleistung des Klägers um die geforderte Zinsdifferenz von Fr. 2'139.30 (zuzüglich 3 % Zins ab 1. Januar 2011) zu erhöhen. 4.4.1

Die Beklagte berief sich zur Rechtfertigung des Umstandes, dass sie das Alterskapital des Klägers im Jahr 2010 lediglich zu 2 % verzinst und nicht zu 3,25 % wie die Kapitalien derjenigen Versicherten, die auch noch am 1. Januar 2011 aktiv bei ihr versichert waren, auf Ziff. 6.4 Abs. 3 ihres Reglements (Urk. 8/1). Einen Austritt per 31. Dezember erachtet die Beklagte als „unterjährig“ im Sinne der genannten Reglementsbestimmung (vgl. etwa Urk. 14 Ziff. 5).

Dies ist jedoch – wenigstens vom Wortlaut her – nicht nachvollziehbar. Tatsache ist, dass der Kläger während des gesamten Jahres 2010, nämlich vom 1. Januar 2010 bis einschliesslich 31. Dezember 2010, lückenlos während des ganzen Kalenderjahres bei der

Beklagten berufsvorsorgeversichert war. Der Austritt des Klägers erfolgte zwar per 31. Dezember 2010, diese Ausdruckweise ändert jedoch nichts daran, dass er am 31. Dezember 2010 noch den ganzen Tag (bis zum Jahresende an Mitternacht) bei der Beklagten versichert war. Der Austritt erfolgte mithin erst nach (beziehungsweise exakt bei) Ablauf des Jahres 2010. Von einem „unterjährigen“ Austritt (einem Austritt unter dem Jahr) kann vorliegend gerade schon deshalb nicht die Rede sein; er erfolgte nach beziehungsweise exakt mit dem Abschluss des Jahres.

Auch der (unbelegte) Umstand, dass die Beklagte Austritte per 31. Dezember 2010 stets als „unterjährige“ Austritte im Sinne von Ziff. 6.4 Abs. 3 ihres Reglements behandelt haben will, ändert nichts am Ausgeführten. Die Beklagte hat sich insoweit die klare und eindeutige Bestimmung ihres eigenen Reglements entgegenhalten zu lassen, so dass Ziff. 6.4 Abs. 3 des Reglements vorliegend nicht zur Anwendung kommen kann. 4.2

Die Rechtsauffassung der Beklagten ist jedoch auch aus anderen Gründen nicht haltbar, hatte doch das Bundesgericht in seinem Urteil 9C\_325/2012 vom 2. November 2012 in einem fast zur Gänze gleich gelagerten Fall festgehalten, dass administrative Umstände eine die Verzinsung des Sparkapitals betreffende Ungleichbehandlung von Aktivversicherten und Personen, die sich auf den Jahresanfang hin pensionieren lassen, nicht zu begründen vermögen. Mithin liege kein sachlicher Grund für eine ungleiche Behandlung vor, was eine Verletzung von Bundesrecht darstelle (E. 5.5 und 5).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.